

1. J U L I 1 8 9 5

2. S i t z u n g

Protokoll

Der II. Sitzung des Landtages am 1. Juli 1895.

Aussprache mit dem Regierungschef v. Hellweg
und persönlicher Abgesandter.

Der Präsident v. Dr. Alb. Schaedler wendet die

Zuspitze der hiesigen Regierung, die nun der
hiesigen Gemeindegemeinschaft der besten Präsidien,
massen Mithilfe und Kraft, und weißt, dass
die Sitzung mit folgenden Worten:

„Ich übernehme hiermit den Vorsitz und danke
für das mir entgegen in mir gesetzte Vertrauen.
Ich werde nach bestem Wissen und Können trachten
an der Hand der Verfassung und Gesetzgebung
unsern Obliegenheiten zu entsprechen.“

M. G. Wir haben in unserem kleinen Parlament
glücklichweise einen Patrioten und Fortschrittler
in den Händen, und ich glaube, die für die
Vollendung unserer Verfassung und Gesetzgebung
sofort vorzubereiten, dass die Aufsicht aus mir aus
gehe. Das ist mir ja ein großes Glück; die Arbeit
mit Sorgfalt und Gründlichkeit der Verhandlungen wird in
vielen Fällen sehr zu nützen. Jeder Abgeordnete
wird sich nach unserer Verfassung und Gesetzgebung
beweisen und es ist unser Wunsch, dass die

Wohin abzugeben, und denjenigen der das Gut, was
dient die volle Leistung nicht ist, wenn er auf ge-
gebenenfalls in der Sache nicht anders besteht.
Das ist nach unserer Überzeugung der einzig richtige
Weg, um auf bei vorfindenen positiven Auf-
fassungen die gegenseitige volle Leistung zu erhalten.
In diesem Punkte haben wir uns, was wir
aber nicht unmissigen Grund sein, und das ist in
dem vorliegenden Punkte, in dem wir die Leistung
zu erhalten und die volle Leistung zu erhalten.
Wenn wir das Gut, folgen wir nur dem vollen
Leistungsanspruch, welche in der
positiven Zeitgewinn mit unmissigen Grund-
sichtigkeit ist der Punkt vollständig. Der
Anspruch ist aber die Quelle unserer Vollbrachte
und unserer politischen Vollständigkeit und
Freiheit. Die ist das Fundament, auf dem wir stehen,
und in dem wir, das demselben nur ein Stück mit-
teilen wird, so wird es und mit ihm mit ihm.
In gleicher Weise werden wir auf dem Weg sein in
der Liebe, Aufhängigkeit und Liebe zu dem geist-
lichen Freund unserer Anwesenheit, zu unserer
Landesherrschaft, und wir beginnen unsere
jährliche Arbeit am besten, wenn wir diesen Geistlichen
Ausspruch geben.

Sie sind von dem Fall aus, mit mir zu sein:
Seine Durchlaucht, der hochfürstliche Freund unserer
Anwesenheit, unser Landesherr Johann, welcher jetzt.

Somit wurde in der Tagesordnung eingetragenen.

I. Es wurde das Protokoll der außerordentlichen Landtagssitzung vom 7. März d. J. zur Besichtigung gebracht und genehmigt.

Es wurde sodann das Protokoll der Eröffnungsitzung vom 31. Mai d. J. vorgelesen. Da sich in diesem Protokoll ein Versehen eingetragenes hatte, indem dasselbe den Namen des alt-Altverordneten für den Abgeordneten Dr. Pflügel, der demselben zum Präsidenten gewählt wurde, Dr. Pfäfers vorsetzte, nach sich Abgeordnete Pflügel dagegen und verpflichtet den Direktor, der auf Ansuchen der Abgeordneten Dr. Pflügel und auf dessen Aufzeichnung das Protokoll zu prüfen hatte, die Änderung, welche von dem genannten Herrn Dr. Pflügel eingeleitet wurde, zu verzeichnen.

Demselben der Präsidenten des Ausschusses klargestellt wurde, dass die in dem Protokoll erwähnten Punkte, wie oben Abgeordnete Pflügel unterzeichnet.

II. Die für die Angelegenheit des neuen Jugendvereins des Kreisvereins des Kreisvereins (Club) über den Kreisvereinsverein, d. h. mit dem Kreisverein vereinigt, demselben vor dem Landtag vor der Landtagssitzung, das neue Landtag in der Sitzung vom 30. Dez. 1893 genehmigt wurde. Demselben demselben demselben, in welchem die Ansicht der für die Angelegenheit des neuen Jugendvereins, dass der im vorerwähnten Ausschuss 1875,000 Mark, ungeachtet der rationellen Veranlassung der neuen nicht möglich, es dagegen Pflicht des Landes sei, dasselbe zu sorgen,

dass der im Besonderen gulegenen und durch die gemeinliche
Abtheilung der Prüfungsausschuss bedachte Mittel für die
Lohnen so weit als möglich zupfügt werden. Dies können die
Lehrerinnen darthun vorerst werden, dass der in der Prüfung der
Prüfung gulegenen Grund und Lohnen angubehört und
beiderseits mit einem aus der Prüfungsausschuss verfahren
werden, wodurch die Abtheilung der Prüfungsausschuss
werden. Sollen der Landtag dieser Aufsicht beizubringen,
sollen schon in diesem Jahre mit dem Anbau begonnen
werden. -

Obwohl die Mitglieder der Landtag der Dillenburg
Arbeit Aufsicht gemeinlich, werden auf Vorschlag
des Abg. In diesem Besonderen beschließen, es sollen
50 Exemplare dieser Arbeit gedruckt und an die
Mitglieder der Landtag so wie an die Gemeinlichen
zugeben werden.

III. Mit Rücksichtigung werden für die landwirthschaftliche
Landbesuchung im Jahre 1893 genehmigt.

a. die Hauptbesuchung (Einnahmen 87,991 fl. Ausgaben 81,859 fl.)

b. landwirthsch. Verhältnisse (Einn. 1893 Besuchungsreise 849,029 fl. 35 kr.

Ordnungsmittel 954,185 fl. 70 kr. Ueberschuss Besuchungsreise 105,155 fl. 35 kr.

c. landwirthsch. Anwesenheit Besuchungsreise 69,608 fl. 47 kr.

d. " " " " " 47,642 fl. 28

e. landwirthsch. Landbesuchungsmittel Besuchungsreise 48,346 fl. 65 kr.

Das beste Beispiel ist die D. A. Besondere folgenden Auftrag an:

„ Der Landtag wird ersucht seinen in der Landtagssitzung am

12. Juli 1893 an die landwirthschaftliche Besichtigung genehmigte

Resolution und soll es für die Besuchungsreise, dass in

Jutruppe meine letzten Verbesserung und zweckmäßigen
Zuführung der Gaben aus dem Jutruppe des fürstl.
Landesverfassungsausschusses der Landesauspflanzung und
infolge der Tagung des Landtages die Einigung bewirkten
als Leinwand der fürstl. Regierung zugezogen wird und
richtig daher an die fürstl. Regierung nach dem das an
fürstl. vom Artikel 3 des Statuts am 20/5 1887 in diesem
Sinn zu verstehen.

Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

f. fürstl. Pensionsfonds für Waisenangehörige (1418 fl. 18 kr.)

IV. Auf die vorfindenen in landwirtschaftlicher Verwaltung
befindlichen Darlehen und Fonds des Jahres 1893
wurden als richtig angenommen.

Waisen- und Waisenverwaltung (Ausf. resp. 134,364 fl. 89 kr.)

Waisen-Verwaltung (Ausf. resp. 153 fl. 16 kr. Juli, 1680 fl. Waisenverw.)

Waisen-Verwaltung Waisenverw.-Kasse (Ausf. resp. 2438 fl. 17 kr.)

Waisen-Verwaltung " " (" " 2038 fl. 63 kr.)

Waisen-Verwaltung-Abfertigungsfonds (" " 9,884 fl. 84 kr.)

Zusatzabfertigungsfonds der Waisen-Verwaltung (" " 4,912 fl. 73 kr.)

V Mündlicher Bescheid des Landesauspflanzungs-

Der Präsident bringt die Leinwand des Landesaus-
pflanzungs-Verfassungsausschusses nachträglich zur Genehmigung
des Landtages.

1. Er bewilligt im Auftrag der Landesverwaltung einen
27,000 fl. für Erhaltung u. Verbesserung der Waisenverw.
an der Waisen-Verwaltung.

Die Genehmigung wird u. Pfand verfahren eine
Petition an den Landesauspflanzungs-Verfassungsausschuss

dem Landtage bekannt gegeben wird) um Einwilligung der
vorgesetzten Landes zur Lösung der Landesverschuldung
zur Höhe der gegenüber den Landesverschuldeten
und Wahrung des vollen Staats Ansehens, sowie
zur Aufrechterhaltung und Lösung der Landesverschuldung
zu gleicher Höhe der Staatsverschuldung und dem
Ausfluss der Landesverschuldung mit gutem, von
dem aber dem Landtage bekannt, dass der Landesverschuldeten
zur Entgegenschuldung der Landesverschuldeten nicht
sei. - Um die Zeit nicht mit Verzug zu verbringen
zu vermeiden, beschloss der Landtag an demselben die
der Landesverschuldung abzutreten mit
der Bitte, sofort die nötigen Verfügungen zu
lassen, da die Sache dringlich sei. Die Landesverschuldung
verursache, die in der Petition der Landesverschuldeten
angelegentlich, die an dem Ausfluss der Landesverschuldung
von der Landesverschuldung nicht berücksichtigt werden.
Der Landesverschuldeten habe in administrativen Sachen
den Verlauf der Landesverschuldung nicht zu sein. -
Auf eine unvollständige an die Landesverschuldung gerichtete
Petition der Landesverschuldeten wurde in. In demselben dem
die Landesverschuldung dem Landtage bekannt mit demselben. Es sei
dem beschloss man dem zu vorstehenden Zweck einen
Betrag von 27000 Gulden. - mit vorläufiger Genehmigung
des Landtages - zu bewilligen.

Abg. Dr. Pfeiffer fragt an, inwiefern der Landtag an demselben die
Gegenseitigen finanziellen Beziehungen kompetent seien.
Pres. Dr. Pfaff bittet ihn, diese Angelegenheit an die Landesverschuldeten

Das hierl. Regierung zu richten, da die selben dem Landt
entweder ad hoc mitzubringen haben. Es geht etliche, die zu bringen
sind, das die Zeit zu einem außerordentlichen Landtag
nicht abgemacht werden können. In solchem Fall haben
in Bezug auf die in dem Namen des Regiments beibehalten
wergulungen.

Abg. Dr. Pfleger ist der Ansicht, es geht dem Landt, das
einen Ausschuß von solchen Kompetenzen in Zukunft geben.
Fräulein Dr. Pfleger will in ^{dem} nächsten Sitzung an der Hand
der Akten dem Landt mitbringen, das der Ausschuß ein
derartige Aufsicht schon als gesetzlich angesehen haben.
Dr. Regierungsrat wünscht die noch verbleibende Verwaltung
der betreffen den Regierungsgeschäften an dem Landt ausschuß
und sieht dieselben mit der folgenden Umwandlung an:
Die Kommission haben die vorerwähnten Vorfälle
mit der Kommission nicht an der Hand, das mit der Zeit
einen Lösung der Vorfälle allgemein stattfinden müssen.
Wenn das Land die Mittel nicht, einen Anfang in Fortsetzung
und Wahrung zu machen, um so besser. Wenn das also an dem
Landt ausschuß sein, das es das Prüfen vorziehen.
Die Kompetenz anbelangend, sei der Ausschuß wohl zu
einer Entscheidung über die Genehmigung berechtigt, sofern
die Regierung damit einverstanden sei. d. der Landtag sein
unvermeidliche Genehmigung notwendig, und die Sache richtig sei,
weil über sich hinweg dem Ausschuß zu verantworten haben.
Anschließend dieser Kompetenz sei ein Hinweis zu bestehen,
da über die Akten des Landt der Landtag nur mit dem
Landt ausschuß zu verfahren haben.

Es liegen mir zum Vor, die Einwilligung zu
nur einig von.

Präs. Dr. A. Schaefer erzählt den Vorgang der Sache.
Auf das Schreiben in. Aufwat der Angehörigen, wollten
der Landbauoffizier dem Condit mormigern, aber dann auf
die Verantwortlichkeit abhelfen.

Die Angehörigen wollten die Verantwortlichkeit nicht
übernehmen; also waren sie auf dem Landbauoffizier
gefallen, immerhin in diesem Jahre die 1868^{er} Conzession
mindestens fassen. Es sei in dem betreffen dem Angehörigen die
mein allgemeinen Aufhebung geschehen, wenn aber die Sache
nicht liegen lassen können.

Es sei auf das, das missige von Tausen in Landtage nicht
schieden werden; aber in einigen Fällen können die selben
nicht abgemacht werden. Dagegen sei der Aufsatz an die
Zurückführung der Angehörigen gebunden. Man möge in
dem Landbauoffizier solche Verantwortlichkeit zu stellen,
die das nullen Verantwortung haben.

Der fr. Angehörige vom 1. Nov. 1868: er und die
Kommissionen fassen die Verantwortung nicht
abzugeben, sondern nur die Vollständigkeit nicht
anerkennen. Es haben in der Kommission auf die
Verantwortlichkeit zurückzuführen, und die Kommission haben
die sollen über nehmen. Es sei in dem letzten 3 Jahren in
München nicht gegeben; in dem vorhergehenden Jahren
haben man nicht viel gemacht. Es gäbe zu erst das
Vollständige, dann das Vollständige und endlich das Missgeb
anstellen. Das Vollständige sei die Aufhebung der Verantwortung.

Präf. Dr. Pfädlar: Es seien hiesige Landtroufungen im Jahre 1893
8000 fl. manigwar noch hants worden als bewilligt worden.

Es sei ferner für den Wüfobau mehr gulfan worden.
Die Begriewung febe aus drücklich dem Landbauoffizial
zu gemittbar die Quantität volligheit abgulfat.

Die Landbauoffizialen glieder Maxner u. Barzetti
nefe ban fief als Zwingen und beträftigen mit fief die
die nullen die fiefheit der Ausfage der Präfidantem.

Abg. Ing. Paul Pfädlar: Löfen mir aus dem Komman, das
Dunkel fweant. die Landbauoffizialen nur noch manig war
aus bewilligt; also fell man auf die fiefheit zu fiefen.

Abg. Dr. Pfleger: man fief fief fief, das man fief die
Dor manig war, so sei mir fief die fiefheit auslegen.
Es febe in der die fiefheit mit gemittbar, so
man fief fief, das der fief die fief man Landbau aus
man bewilligt worden.

Der Präfidant wolle die fiefheit fief zu manig war u.
behalten, das man fief die fief man bewilligt abguf.
worden fief die Dr. Pfleger wolle man worden sei
die fiefheit man löst die fief.

fiefheit bewilligt die Präfidant die fiefheit der
Landbauoffizialen zur Bewilligung
die fiefheit man:

„Auf dem Landbauoffizialen der fief. Begriewung febe die
Landbauoffizialen man manig war die fiefheit der
fiefheit manig war fiefheit man die fiefheit der fiefheit
1250 m. auf manig war manig war, aber, man ab fiefheit, fief
die fiefheit für die fiefheit abgufgefien. die

Landrentenoffizier kann bei der Möglichkeit der beabsichtigten
Kontakte für das ganze Land und in Anbetracht der jetzt
gegebenen günstigen Marktbedingungen die Marktvollzieh-
keit unter Berücksichtigung nicht übersehen und
bewilligt daher vorbehaltlich der nachträglichen Ge-
nehmigung des Landtages den nötigen Kredit auszu-
scheiden auf dem Hypothekenaufschlag auf amtsweise
27000 fl. beläufig.

Der Landtag beschließt diesen Beschluss einstimmig
in der Genehmigung.

2. Der Präsident von Farnet ist dem Namen des
Landrentenoffiziers in der Weise anzuweisen.
Der Antrag, aus dem zu entnehmen ist, dass die
Verbindung mit der dazu geeigneten Kommission dem
Landtag in dieser Sache vorliegt, lautet:

In Anbetracht, dass nach Lage der Dinge ein
Ausfluss notwendig ist, zur Erreichung eines Landes
rentenansatzes mit dem f. Regierung die gesetzlich
notwendigen Anordnungen zu ergreifen, unterlässt es der
Landtag, die Sache mit der zu beschließen.

Auf diesen Antrag wird einstimmig zu beschließen.

3. In Bezug auf die Linsenbankausgabe, so will der
Präsident mit, mit dem f. Regierung werden an
den Landrentenoffizier, was an die Einkommenskommission eine
Mitteilung gelangt.

Gr. Regierungsrat nominat, die Arbeit sei persönlich; es
sei notwendig gewesen, die nötigen Schritte zu den
Arbeit sei persönlich und nur ein kleines Geld zu bekommen.

Die gewünschte Arbeit zu thun, die Aufsicht
über die ganze Verwaltung zu übernehmen,
so wie die Mitglieder der Verwaltung der vorliegenden
Arbeit in ihrer Leitung sind.

Herrn Abg. Jung ist darüber ausgegangen, dass
sich für die vorliegende Verwaltung die vorliegenden
Mittel nicht ausreichen werden, dass
es nicht für die ganze Verwaltung die Details der
Arbeiten, das es nicht möglich sei, die ganze Verwaltung
zu übernehmen, und dass die Verwaltung nur in der
Besetzung zu übernehmen die vorliegenden, nach dem
Ansehen der Verwaltung die Verwaltung der vorliegenden
Angelegenheiten zu betreiben soll Abg. Luth (Schaan)
den Antrag, die Verwaltung zu betreiben soll die
vorliegende Arbeit besetzt werden in der Verwaltung zu sein
und für das zu sein zu sein.

Abg. Jung bemerkt, dass es allgemein ausgefallen
sei, dass die mit der Verwaltung betretene Aufsicht
nicht bei der Arbeit werden und für die
gefallenen Aufgaben im Auftrag der Verwaltung.

Herrn D. Jung legt folgende Anträge vor:
Der Landtag von 1871 hat die Verwaltung der
Verwaltung der Verwaltung der Verwaltung gewünscht
die Verwaltung betreiben (Luth, Jung, Luth, Jung,
Luth, Jung, Carl Jung, D. A. Jung in der Verwaltung)
Der Landtag soll die Verwaltung der Verwaltung
die bis jetzt gewünschte Arbeit betreiben die Aufsicht
nicht gewünscht die Verwaltung betreiben, wenn

meinen Antrags über die bei jährl. Finanz aufschüssen
Kassen der Finanzkommission vorzuliegen und
zugleich mitzutheilen, welcher Kassenbetrag noch
soweit für wesentliche Fortführung der Arbeiten
vorzusehen wären."

Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

4. Der Präsident bringt folgenden Antrag vor:
Abgeordneteninterrogation Antrag an:

"Die f. Regierung hat in den Regierungsberichten
N. 1204 vom 17. Novbr. 1894 u. N. 1221 vom 22. Novbr. 1894,
welche an den Landesausschuß gerichtet sind, die
Anfrage beantwortet:

1. Das mein Petitionsbüro an den Landesausschuß
weist zu Recht bestehen, und das bereits auf Ge-
meinden selbst in vorliegenden Angelegenheiten in
meiner Weise an den Landesausschuß wenden dürfen.

2. Das der Landesausschuß nicht beauftragt, sich mit
Autorisationsgegenständen d. f. mit dessen dem
Landesverwaltung, im z. d. Besonderen, zu
berathen, im f. m. zu befragen, ausgenommen in
den Fällen, in welchen die f. Regierung in Mitwirkung
des Landesausschußes für gut hält und dem
Landesausschuß in seiner Mitwirkung angeht.

Dieser hat die f. Regierung in dem Bericht N. 1031
vom 26. IX. 1894, welche an das Präsidium des Landesausschußes
gerichtet sind, sich ganz deutlich geäußert,
das weder dem Landtage in toto, noch dem Landtags-
büro, noch irgend einem Landtagsabgeordneten

Das Buch der Anordnungen vom Landtag bei
vielen zu hören, das dieses Buch nicht nur aus
pflichtlich der f. Regierung zu lesen und die bis herige
Wahrung, vornehmlich das Landtag bei dem die Land-
tag bei diesen Anordnungen, wie von der Regierung
gut und gut in Ordnung sei.

In Anbetracht, das diese Anordnungen der
Regierung nicht nur durch die f. Regierung
vom Landtag und Landtag an die f. Regierung
Lust haben Kompetenz zu haben, sondern die
Wahrung zu haben abgeben und pflicht, dem
Antrag zu stellen: „Der Landtag wolle die
unserer Regierung dieser Anordnungen, und die
demselben zu Gunsten der f. Regierung
der f. Regierung zum weiteren Beweise
übertragen.“

Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

II. Einem Gesetze der f. Regierung sollen auch
a. Aufhebung der Anordnungen nicht in dem
dem Antrag der f. Regierung nicht einstimmig
gelesen, das die f. Regierung zur Colnisation
ihre Anordnungen 200 fl. Aufhebung Antrag
zurückgeben werden.

b. Dagegen wird ein Gesetz der f. Regierung zur
Anordnung nicht 3% Verlust von 1696 fl. u. 2766 fl. in
den Anordnungen mit dem f. Regierung Antrag einstimmig
abgelehnt. Dagegen wird die f. Regierung zustimmen.

In der Sitzung v. 30/7 95 genehmigt
Herrn Ober-Präsident
Meyer
Herr
Herr